



Schweizerischer Billard Verband
Sektion Pool
Aarbergstrasse 60
3250 Lyss

Biel, 21. November 2007

Stellungnahme PSC Biel zu den neuen Reglementen gemäss. Punkt 5.3 Sektionsreglement

Wettspielreglement:

2.5.1 Spielberechtigung SM

Spieler, die an einer EM oder WM eine andere Nation vertreten, sind in der laufenden und der darauf folgenden Spielsaison an der SM nicht spielberechtigt.

Diese Regelung ist diskriminierend und entspricht nicht internationalen Gepflogenheiten. Alle Lizenzspieler mit Wohnsitz in der Schweiz sollen an der SM teilnehmen dürfen. Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz können EM und WM ja ausschliesslich für ihre entsprechende Nation bestreiten.

2.9.3 Regionale Zuteilung

Ausgangspunkt ist ein Austragungsort, zuzüglich eines Radius von 70 Strassen Kilometern. Es gilt der Starttag eines Turniers.

Dies erachten wir als Veranstalter für nicht ausreichend. 100 Kilometer Luftlinie oder 150 Strassen Kilometer (schnellster Weg) wären besser, da die Regionen mit vielen Spielern näher beieinander liegen.

4.4.7 Mädchen

Grundsätzliches: Bei weniger als 8 Lizenzen spielen die Mädchen die QT's und Schweizermeisterschaften in den Kat. Schüler bez. Junioren.

Die Mädchen würden bei den Schülern oder Junioren untergehen. Es könnte als starkes Unrecht empfunden werden, was in diesem Alter zu „Rücktrittsgedanken“ führen kann. Auf jeden Fall erachten wir diesen Punkt als nicht förderlich.



Disziplinar- und Sanktionsreglement

1. Allgemein

Bei allen Vergehen gilt grundsätzlich, dass sich nicht nur der eigentliche Verursacher oder Verantwortliche, sondern auch jener, der vom Vergehen weis und seiner Meldepflicht nicht nachkommt, strafbar macht.

Dieser Absatz soll komplett gestrichen werden. Denunzierungspflicht darf nicht sein!

2. Sanktionsarten

Als Sanktionsarten können Geldstrafen und Spielsperren einzeln oder in Kombination ausgesprochen werden. Geldstrafen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Wird die Geldstrafe nicht fristgerecht bezahlt, so wird diese um einen Betrag zwischen sFr. 50.- und sFr. 200.- erhöht. Wird auch diese erhöhte Strafe nicht fristgerecht bezahlt, so wird der betreffende Spieler, bzw. alle Spieler des betreffenden Clubs, bis zur Bezahlung der erhöhten Summe automatisch für alle Wettkämpfe der Sektion Pool gesperrt.

Hier sollten die üblichen Mahngebühren erhoben werden! Bezahlt ein Spieler auch nach Ablauf aller Mahnfristen nicht, kann er bis zur Bezahlung seines Ausstandes gesperrt. Auf gar keinen Fall kann ein Club für die Vergehen seiner Mitglieder gesperrt werden!

3. Spielsperren

Die Sperre eines Clubs wird für eine befristete Dauer von einem Monat bis vier Jahren ausgesprochen.

Der gesperrte Club und sämtliche Mitglieder des gesperrten Clubs, sind während der Dauer der Sperre, von allen Wettkämpfen der Sektion Pool ausgeschlossen.

Die Sperre eines Spielers wird für eine befristete Dauer von einem Monat bis vier Jahren ausgesprochen. Während der Dauer der Sperre, ist er von allen Wettkämpfen der Sektion Pool sowie auch internationalen Wettkämpfen ausgeschlossen.

Der Club haftet für seine Lizenzspieler.

Club- und Spielersperren sollten ein Jahr nicht übersteigen – auch in schweren Fällen nicht. Der Club kann für seine Mitglieder keine Haftung übernehmen. Das ist rechtlich nicht durchsetzbar. Spieler sind Privatpersonen, die ein Lizenzformular unterschreiben und dadurch mit dem Verband in eine (rechtliche) Beziehung gelangen.



4. Zuständigkeit

Die TK sanktioniert Verstösse von Spielern, sofern hierfür eine Spielsperre bis zu einem Monat und/oder eine Geldstrafe bis zu sFr. 500.- angedroht ist. Verstösse mit höherer Sanktionsandrohung meldet die TK dem Vorstand und stellt einen schriftlichen Sanktionsantrag.

Der Vorstand sanktioniert alle Verstösse und Missachtungen, die nicht von der TK sanktioniert werden.

Der Vorstand soll alle Sanktionen aussprechen, durchführen und den Spieler mittels eingeschriebenen Brief informieren.

5. Einsprache

Gegen Sanktionen der TK kann beim Vorstand innert 10 Tagen, ab Erhalt des Einschreibens, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich, per Einschreiben, an den Präsidenten der Sektion Pool zu adressieren. Massgebend für die Fristeinhaltung ist das Datum des Postversandes.

Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand prüft die Einsprache und fällt eine neue Entscheidung. Der Vorstand kann den Entscheid der TK bestätigen oder ändern. Es liegt in seiner Kompetenz, eine höhere Strafe auszusprechen, als von der TK ursprünglich entschieden.

Postversand sollte durch Poststempel ersetzt werden. Weiter sollte ein Einspruch eben genau aufschiebende Wirkung haben, da der Sachverhalt nur einseitig beurteilt wurde. Der Sünder sollte ebenfalls per eingeschriebenen Brief innert 20 Tagen über die Entscheidung informiert werden.

Strafkommismissionsreglement

1.1 Geltungsbereich

Letzter Satz: Im Falle von Verurteilungen von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Busse auf sFr. 500.- begrenzt.

Jugendliche unter 18 Jahren sollten keine Geldstrafen bezahlen müssen, da es ja eigentlich deren Eltern trifft. In schwerwiegenden Fällen bräute eine Sperre wohl den gewünschten Lerneffekt.

2.1 Mitglieder

Die Mitglieder der Strafkommismission sind der jeweils amtierende Vorstand SP.

Aktive am Spielbetrieb teilnehmende Vorstandsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, um Interessenskonflikten vorzubeugen.



4. Strafreglement

Die Sektion erfasst in diesem Reglement den speziellen Strafenkatalog die zu ahndenden Vergehen und erläutern die Bestimmungen betreffend der Zuständigkeit des anwendbaren Verfahrens bei der Ausfällung von Strafen und eines allfälligen Rekursverfahren gem. speziellen Rekursreglement.

Der Satz ist unverständlich und muss dringend umformuliert werden.

5.0 Strafen/Sperren

Hier führen wir die einzelnen Strafen nicht auf. Wir erachten diese als grundsätzlich zu hoch! Missachten von Bekleidungsvorschriften sollte beispielsweise mit einem Spielverbot für das betreffende Turnier geahndet werden. Einsatz von nicht spielberechtigten Spieler sollte zur Disqualifikation führen. Fehlbare Turnierleitungen sollten ein Durchführungsverbot für die laufende Saison erhalten.

Eine lebenslängliche Sperre ist jenseits von Gut und Böse!

Rekursreglement

2.1 Bestand

Die RK besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern, die von der SP für die Dauer von vier Jahren zu wählen sind. Kein Mitglied der RK darf dem gleichen Pool Billard Club angehören.

Der aktiven Rekurskommission dürfen keine aktiven Lizenzspieler angehören, um Interessenskonflikten vorzubeugen. Die RK soll durch die DV gewählt werden. Nur so ist ihr Unabhängigkeit gewährleistet.

3.3 Tatsachen

Die RK kann nach Tatsachen forschen, die von den Parteien nicht behauptet wurden, aber für die Beurteilung der Streitsache von Bedeutung sind.

Der Satz ist unverständlich und muss dringend umformuliert werden.

4.3 Rekurs

Der Rekurs richtet sich gegen

- Das Verbandsorgan, das den angefochtenen Entscheid gefällt hat*
- den dem SP angehörenden Club, der im angefochtenen Entscheid obsiegt hat.*

Die Sätze sind unverständlich und müssen dringend umformuliert werden.

5.7 Rückerstattung

Tritt die Rekurskommission auf einen Rekurs nicht ein, so kann sie die Kautions zurückerstatten. Andernfalls verfällt die Kautions der Sektionskasse.

Was heisst nicht auf einen Rekurs eintreten? Ihn abzulehnen oder gar nicht erst zu behandeln? Wenn die RK den Rekurs nicht behandelt, muss sie die Kautions zurückerstatten.



6.3 Urkunden

Urkunden sind Schriftstücke, die dazu geeignet sind, eine Tatsache zu beweisen. Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden besteht für die der SP verpflichteten Parteien. In gewissen Fällen ist der RK Einsicht in Urkunden zu gewähren, ohne dass diese an den Verhandlungen vorzulegen sind.

Vor jedem Gericht darf man schweigen, wenn man sich selbst belastet. Dieser Grundsatz muss auch hier eingehalten werden!

6.6 Urteolfällung

Bis zur Urteolfällung durch die Rekurskommission verbleiben sämtliche Akten in deren Besitz und können von keinem Verbandsorgan und keiner Partei herausgefordert werden. Die Rekurskommission würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

Was bedeutet, die RK würdigt Beweise nach freiem Ermessen? Das muss genauer formuliert werden.

8.3 Kompetenzen

Der Entscheid über die Zulassung von Beweismitteln und Vorladung von Zeugen zur Hauptverhandlung liegt in der Kompetenz des Präsidenten der Rekurskommission.

Wir finden, es sollte aber eine schriftliche Begründung geben, wenn Beweise abgelehnt werden.

9.3 Urteilinhalt

Das motivierte Urteil muss enthalten: Ort und Zeit der Hauptverhandlung - die Namen der urteilenden Mitglieder der RK und des Protokollführers

- die Anträge der Parteien
- die Urteilsbegründung
- das Urteil-Dispositiv
- die Verfügung über die Rekurskaution
- die Unterschrift der urteilenden Mitglieder der RK und des Protokollführers

Mal abgesehen von der Formatierung sollten die Unterschriften der RK-Mitglieder und des Protokollführers enthalten sein.

Freundliche Grüsse

Pool & Snooker Club Biel

Werner Hurni
Präsident

Christophe Rossetti
Beisitzer